

Kriterien zur Aufnahme von Kindern (Krippe und Kindergarten) in den drei ev. Einrichtungen im Gemeindeverband Söhlde

1. Rechtsgrundlagen:

§ 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i. V. mit § 12 des Kindertagesstättengesetz (KiTaG) „Anspruch auf einen Platz im Kindergarten“ (3. Lebensjahr bis zur Einschulung)

- Der Anspruch richtet sich auf einen Platz in einer **Vormittagsgruppe** eines Kindergartens;
- Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält;
- Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen;
- Die örtlichen Träger haben darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen zur Verfügung steht, das insbesondere den Bedarf jener Kinder deckt, die wegen einer besonderen sozialen Situation einen Vormittagsplatz benötigen;
- Soweit ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe eines Kindergartens oder in einem Kinderspielkreis erfüllt werden, wenn die Kinder in der **Nachmittagsgruppe an fünf Tagen** in der Woche in der Gruppe **täglich mindestens vier Stunden betreut werden**.

§ 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i. V. mit § 12 des Kindertagesstättengesetz (KiTaG) „Anspruch auf einen Platz in der Krippe“ (1. bis zum 2. Lebensjahr)

- Jedes Kind hat **von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz** in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Grundsatz:

- a) Das Platzangebot im Bereich der Krippe und des Kindergartens in den ev. Kindertagesstätten Hoheneggelsen, Nettlingen und Söhlde steht grundsätzlich nur Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Bereich der Gemeinde Söhlde haben.
- b) Die Vergabe der Kita-Plätze in der Einrichtung wird vor Ort im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Aufnahmekriterien von einem Gremium durchgeführt, das aus folgenden Personen besteht:
 - der Kindertagesstättenleitung,
 - einer/-m Vertreter/-in aus dem Kirchengemeindeverband Söhlde
 - einer/-m Vertreter/-in der jeweiligen Kommune
- c) Jedes Kind wird gleichrangig in einer Kindertagesstätte aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht.
- d) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung.
- e) Die Vergabe der Kita-Plätze erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Kindergartenjahrs (1.8. eines jeden Jahres).
- f) Frühestens zum 1.5. eines Jahres werden Eltern über die Entscheidung zur Platzvergabe informiert.

- g) Die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes sind mit dem Betreuungsangebot der Einrichtungen abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Der Betreuungsbedarf, insbesondere die Berufstätigkeit der/des Personensorgeberechtigten sind bei der Antragstellung **schriftlich** darzulegen und nachzuweisen.

3. Aufnahmekriterien Krippe und Kindergarten

Stehen für beantragte Aufnahmen **nicht** ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der **Aufnahmekriterien**.

Aufnahme:

Ein Geschwisterkind, das in der gleichen Tageseinrichtung betreut wird, sowie Kinder, die von der Krippe einer Einrichtung in eine Kindergartengruppe derselben Einrichtung wechseln, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf der angemeldeten Kinder mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen.

Hierbei sind folgende Kriterien **in der Reihenfolge** der Aufzählung anzuwenden:

1. Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitslose)
2. Zusammen lebende Elternteile und beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
3. Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
4. Allein lebend mit Kind und arbeits- oder beschäftigungssuchend
5. Zusammen lebende Elternteile und beide arbeits- oder beschäftigungssuchend
6. Zusammen lebende Elternteile und ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbsfähig
7. Eltern, die sich in einer sonstigen sozialen oder familiären Notlage befinden
8. Allein lebend: zu Hause und nicht erwerbsfähig
9. Beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbsfähig
10. Soweit die vorgenannten Kriterien nicht zutreffen, ist jeweils das älteste Kind aufzunehmen.

Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Punkte 1 bis 6 vorzulegen (auch bei Ganztagsnachfragen im Kitabereich). Dies gilt auch für Arbeits- oder Beschäftigungssuchende. Hier sind Bescheinigungen/Nachweise der Bundesagentur für Arbeit oder deren Beauftragter vorzulegen.

Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf durch das jeweilige zuständige Jugendamt (hier Landkreis Hildesheim) schriftlich dargelegt wird oder besondere soziale Ausgangslagen zu berücksichtigen sind.

Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

Söhlde, 12.06.2018

Gemeindeverband Söhlde/Gemeinde Söhlde